



Gutachten

Gemäß Kap. III Abs 24 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gem § 27 HS-QSG (beschlossen in der 23. Sitzung des Board der AQ Austria am 06.11.2014)

Verfahren zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes des IBS-Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG in Zusammenarbeit mit der Hochschule Zittau/Görlitz betreffend den Masterstudiengang „International Business Management“

Vor-Ort-Besuch gem Kap. III Abs 21-23 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gem § 27 HS-QSG am 25.08.2016.

Wien, 31.10.2016



Inhaltsverzeichnis

1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3 Gutachter/innen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4 Gutachten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.1 Vorbemerkungen	5
4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien.....	5
4.2.1 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 1	5
4.2.2 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 2.....	5
4.2.3 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 3.....	6
4.2.4 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 4.....	10
4.2.5 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 5.....	11
4.2.6 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 6.....	14
4.2.7 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 7	14
5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	15



1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria

Ausländische Hochschulen, die in Österreich Studien in Kooperation mit einer österreichischen Bildungseinrichtung anbieten, müssen gem § 27 Abs 5 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) eine von der AQ Austria ausgestellte Bestätigung vorlegen, „mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen“.

Diese Bestätigung wird von der AQ Austria auf der Grundlage einer Evaluierung nach internationalen Standards ausgestellt und ist für sechs Jahre gültig.

Das Evaluierungsverfahren wird nach den gesetzlichen Vorgaben¹ und der entsprechenden Richtlinie der AQ Austria² durchgeführt. Gegenstand dieser Evaluierung ist ausschließlich der inländische Leistungsteil im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit (Durchführung des ausländischen Studienangebotes in Österreich) - Fragen der Konzeption der ausländischen Studiengänge sind nicht vom Begutachtungsauftrag umfasst.

Für die Evaluierung gem § 27 Abs 5 HS-QSG bestellt das Board der AQ Austria Gutachter/innen. Die Gutachter/innen erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames Gutachten. Das Gutachten besteht aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfkriterien. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Bildungseinrichtung hat die Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zum Gutachten Stellung zu nehmen.

Das Board der AQ Austria entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung mittels Bestätigung. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren, der das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält, auf der Website der AQ Austria und der Website der antragstellenden Einrichtung veröffentlicht.

¹ Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG)
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_45/BGBLA_2014_I_45.pdf

² Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gem § 27 HS-QSG
https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzueberschreitender-studien/27_Richtlinie_Beschluss_061114.pdf

2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	IBS - Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Standort	Wien
in Zusammenarbeit mit	Hochschule Zittau/Görlitz
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	„International Business Management“
Art des Studiums	Masterstudium
Akademischer Grad	M.A. – Master of Arts
Aufnahmeplätze p.a./Zahl der Studierenden	35
Organisationsform	Berufsbegleitender Teilzeitstudiengang
Dauer und Umfang	6 Teilzeitsemester – 120 ECTS
Standort des beantragten Studienangebots	Wien
Unterrichtssprache	Deutsch

3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. Sabine Haller	Hochschule für Wirtschaft und	Vorsitzende, Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation

	Recht Berlin	
Prof. DI Aurelia Kogler	Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Dr. Martin Schumacher	Conos GmbH	Gutachter mit facheinschlägiger Berufserfahrung
Karin Sereinigg, B.A.	FH Joanneum	Studentische Gutachterin

4 Gutachten

1.1 Vorbemerkungen

Das Gutachterteam möchte an dieser Stelle die gute Kooperation der Antragstellerin mit dem gesamten Team sowie mit den Projektverantwortlichen seitens der AQ Austria hervorheben.

1.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien

1.2.1 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 1

Die antragstellende Einrichtung hat ihren Sitz in Österreich.

Die IBS – Institut für berufsbegleitende Studien in Kooperation mit europäischen Hochschulen KG hat ihren Sitz in Österreich.

Das Kriterium ist demnach erfüllt.

1.2.2 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 2

Die antragstellende Einrichtung hat für den von ihr ganz oder teilweise durchgeführten Studiengang jedenfalls folgende Angelegenheiten rechtsverbindlich geregelt, falls dies nicht durch die ausländische Bildungseinrichtung geschehen ist:

- *Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange;*
- *Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;*
- *Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben;*
- *Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien;*
- *Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);*
- *Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten.*

- Die Zuständigkeiten beider kooperierender Partner, der Hochschule Zittau/Görlitz und dem IBS Wien, werden detailliert aufgeführt. Die Hochschule ist zuständig für Zulassung, Immatrikulation, Prüfungsverwaltung und Abschlussarbeit, das IBS Wien übernimmt die Durchführung. Unklar bleibt jedoch der institutionalisierte Prozess der laufenden Koordination zwischen beiden Institutionen. Das Kriterium ist jedoch erfüllt.
- Die Gewährleistung der Freiheit von Wissenschaft und Lehre liegt in den Anstellungsverträgen der Lehrenden nicht vor.
Das Kriterium ist damit nicht erfüllt.
- Es wird in der Studienordnung definiert, welche Studienleistungen die Studierenden an welcher Einrichtung zu erbringen haben.
Das Kriterium ist hiermit erfüllt.
- In der Immatrikulationsordnung werden Zulassungsbedingungen definiert. Diese stehen jedoch nicht im Einklang mit den Veröffentlichungen auf Homepage und Flyer. Unklar ist auch das Niveau der Englischkenntnisse, welches vorausgesetzt wird. Zu dem Auswahlverfahren liegen keine Informationen vor.
Damit ist das Kriterium nicht erfüllt.
- Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz liegen vor.
Das Kriterium ist hiermit erfüllt.
- Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass die Studierenden in den Prozess der akademischen Abstimmung institutionell eingebunden werden. Ebenso ist unklar, in welcher Form die Lehrenden institutionell in die Koordination und Weiterentwicklung eingebunden werden.
Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Kriterium wird insgesamt als nicht erfüllt gewertet.

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Es ist zu dokumentieren, dass die Gewährleistung der Freiheit von Wissenschaft und Lehre in die Anstellungsverträge aufgenommen wurde.
- Es ist nachzuweisen, dass die Zulassungsbedingungen im Einklang miteinander stehen. Der Auswahlprozess ist zu dokumentieren.
- Es ist nachzuweisen, dass die Studierenden und die Lehrenden in den Prozess der akademischen Abstimmung institutionell eingebunden sind.

1.2.3 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 3

Studienangebot

a. Die antragstellende Einrichtung stellt durch die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs sicher, dass die Studierenden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet werden und somit das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse ermöglichen.

b. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums

entspricht.

c. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile eines berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind.

d. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die Prüfungen in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

e. Die Studierenden werden entsprechend der Ausrichtung der an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs angemessen in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

f. Für das Angebot von Doktoratsprogrammen oder Teilen davon gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- *Die antragstellende Einrichtung schafft ein geeignetes Forschungsumfeld, indem sie einen intensiven Kontakt der Doktorand/inn/en mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen Personal, sowie die Möglichkeit zur inner- und außerinstitutionellen Kooperation gewährleistet.*
- *Für das Doktoratsprogramm oder die Teile davon ist an der antragstellenden Einrichtung ausreichend wissenschaftliches Stammpersonal mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation), anerkannten Forschungsaktivitäten und Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en vorhanden. Die selbständige Betreuung von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche Fach voraus.*
- *Die Lehr- und Betreuungsleistung im Rahmen des Doktoratsprogramms bzw. der Teile davon ist für das wissenschaftliche Stammpersonal der antragstellenden Einrichtung neben dessen allfälligen sonstigen Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben angesichts der geplanten Zahl an Doktorand/inn/en leistbar. Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von maximal 5-6 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in auszugehen.*

g. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning in dem von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten (Teil des) Studiengangs sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten.

- a) Das Studiengangskonzept umfasst 11 Pflichtmodule und jeweils 4 Wahlpflichtmodule, wobei sich die Studierenden zwischen den Vertiefungen *Internationales Tourismusmanagement* und *Kultur- und Eventmanagement* entscheiden können. Die Pflichtmodule beinhalten einige Module einer breit angelegten Managementlehre. Dazu zählen Internationales Wirtschaftsrecht, Internationales Controlling, Human Resources Management, Unternehmensplanung, Business Plans, Interkulturelle Kompetenz sowie Produktmanagement. Auch in diesem Kernbereich finden sich bereits Module mit Branchenbezug wie die Zukunftswerkstatt oder Methoden der Inszenierung. Ergänzt wird der Pflichtteil durch ein Forschungsmethodisches Seminar und ein Abschlussmodul, welches die Erstellung einer Masterarbeit sowie deren Verteidigung beinhaltet. Die Vertiefungsmodule beziehen sich auf das Management der jeweiligen Branchen. Insgesamt kommt das Gutachterteam zu der Einschätzung, dass die Modulausarbeitung sowie Zusammenstellung ein Studienniveau auf Master-Ebene für Studierende mit Vorkenntnissen im Bereich Tourismus/Kultur/Event adäquat widerspiegelt. Insbesondere

einige fachbezogene Module wie Methoden der Inszenierung, Ästhetik oder Aspekte des zeitgenössischen Kunstbetriebes weisen einen hohen Grad an Innovation auf. Es bestehen jedoch zwei Diskrepanzen. Zum einen wird deutlich, dass sich der Studiengang an Zielgruppen mit Erfahrung und Kenntnissen im Bereich Tourismus-/Kulturmanagement richtet. Bewerber mit wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss (siehe Zulassungsordnung) erhalten keine fundierte Basisqualifikation in den oben genannten Bereichen. Zum anderen sieht das Gutachterteam keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem Titel des Studiums und dem Studiengangskonzept. Die klassischen Inhalte eines Studiums in International Business Management sind nur teilweise zu erkennen.

Das Kriterium gilt damit als nicht erfüllt.

- b) Der Studiengang international Business Management wurde als weiterführender berufsbegleitender Studiengang konzipiert. Die einzelnen Module wurden mit einer Workload von 5 bzw. 10 ECTS festgelegt. Dies beträgt umgerechnet eine Workload von 150 bzw. 300 Stunden. Da es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, wurden Kontaktzeiten teilweise durch Selbststudium ersetzt. Laut Antrag betragen die Kontaktzeiten meist 1,8 bzw. 2,4 SWS, umgerechnet (1 SWS = 16 Unterrichtsstunden) entspräche dies einer Kontaktzeit von 28,8 bzw. 38,4 Contacthours. Aus den Interviews mit Studierenden und Lehrenden ging hervor, dass zusätzlich Tutorien durchgeführt werden. Das Gutachterteam findet jedoch keinerlei Dokumentation zu Art und Umfang dieser Tutorien. Es stellt sich zudem die Frage, ob diese fakultativ oder obligatorisch für die Lehrenden sind. Durch die reduzierte Anzahl der Contact hours erhöht sich die Workload, die mit Selbststudium verbracht wird. Das Gutachterteam fand jedoch nur geringe Evidenz dahingehend, dass eine Anleitung und eventuell eine Wissensabfrage des Selbststudiums durchgeführt wurde und dass das Selbststudium von den Lehrenden intensiv dazu genutzt wurde, die Präsenzmodule vor- und nachbereiten zu lassen. Eine Internetplattform namens OPAL wird von der Hochschule Zittau/Görlitz zur Verfügung gestellt. Diese Entwicklung ist allerdings sehr neu, sodass sie von den Lehrenden nach eigenen Aussagen noch nicht genutzt wurde. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dahingehend, dass Formen des E-Learnings eingesetzt werden, um das Selbststudium zu lenken und zu strukturieren. Es gibt ferner nach Aussage der Geschäftsführerin bislang keine Schätzungen oder Messungen der tatsächlichen Workload der Studierenden.

Dieses Kriterium wird demnach als nicht erfüllt angesehen.

- c) Das Masterstudium umfasst 120 ECTS und wurde auf drei anstatt auf zwei Jahre angelegt. Zusätzlich beinhaltet es einen hohen Anteil Selbststudienzeiten. Die Studienorganisation sieht eine monatliche Wochenendpräsenzphase sowie eine einwöchige Kompaktwoche im Mai vor. Damit werden die Belange berufstätiger Studierender in hohem Maße berücksichtigt.

Dieses Kriterium gilt als erfüllt.

- d) Sämtliche Prüfungsmodalitäten werden in der Prüfungsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz für den berufsbegleitenden Masterstudiengang International Business Management vom 13.1.2016 geregelt. Die Prüfungsformen werden definiert und detailliert beschrieben. Generell lassen sich drei wesentliche Prüfungsformen unterscheiden: die Klausur, den Beleg sowie die mündliche Prüfung. In Abhängigkeit des jeweiligen Moduls wurden die Prüfungsformen dort festgelegt. Insgesamt ergibt sich eine Kombination aus unterschiedlichen Prüfungsformen, die in ihrer Gesamtheit dazu geeignet

erscheint, das erworbene Wissen zu vertiefen und anzuwenden. Es werden zwei Projekte im Verlauf des Studiums durchgeführt, sodass Anwendungsaspekte berücksichtigt werden.

Dieses Kriterium gilt als erfüllt.

- e) Es liegen nur wenige Hinweise für die Einbindung der Studierenden in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten vor. Es gibt jedoch Anhaltspunkte dafür, dass diese Form der Einbindung erst mit Erarbeitung der Masterarbeiten in einer zukünftigen Phase des Studiums stattfinden wird. Es liegen einige Nachweise für die Einbindung in Praxisorientierte Forschung vor.

Das Kriterium gilt zurzeit als nicht erfüllt.

- f) Nicht relevant

- g) Das Studium weist einen hohen Grad an Selbststudium auf. Es gibt jedoch nur wenig Evidenz dahingehend, dass E-Learning, Distance-Learning oder Blended-Learning systematisch eingesetzt werden, um die Workload dieser Selbststudienzeiten zu strukturieren und die Studierenden anzuleiten. Mit der OPAL-Plattform der Hochschule Görlitz steht dazu eine Plattform zur Verfügung. Diese wird jedoch zurzeit noch nicht von den Lehrenden eingesetzt. Das Gutachterteam empfiehlt daher den Einsatz von diesbezüglichen Maßnahmen.

Insgesamt gilt das Kriterium jedoch als erfüllt.

Das Gutachterteam bewertet das Kriterium „Studienangebot“ insgesamt als nicht erfüllt.

Das Gutachterteam schlägt folgende Auflagen vor:

Ad a) Sicherstellung der Kohärenz von Titel des Studiengangs und seinen Inhalten.

Ad a) Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen dahingehend, dass Zielgruppe und Studieninhalte aufeinander abgestimmt sind.

Ad a) Erarbeitung von Prozessen der institutionalisierten Koordination zwischen der Hochschule Zittau/Görlitz und IBS Wien. Diese sollten auch die Sicherstellung akademischer Standards der Lehre und Prüfungsleistungen beinhalten.

Ad b) Ausweisung sämtlicher Kontaktstunden (nach Stundenzahl) inklusive Tutorien und vergleichbarer Beratungen.

Ad b) Schätzungen/Nachweise der Workload pro Modul.

Ad b) Nachweise dahingehend, dass die für das Selbststudium definierte Workload geleistet wurde.

Ad e) Nachweise dahingehend, dass im Rahmen des Gesamtstudiums eine Einbindung der Studierenden in Forschung und Entwicklungstätigkeiten erfolgt.

1.2.4 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 4

Personal

a. Für die Durchführung (der Teile) des Studiengangs steht bei der antragstellenden Einrichtung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, das für die Lehre (in den Teilen) des Studiengangs dessen Profil entsprechend wissenschaftlich und/oder fachlich ausgewiesen, sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.

b. Falls der gesamte Studiengang bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, umfasst das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Wird das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt, so kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals reduzieren.

a. Das IBS hat 20 Angestellte, davon sind 10 Personen fest angestellt. Die vorgelegten Lebensläufe sowie die Gespräche mit Dozierenden vor Ort haben gezeigt, dass die Dozierenden aus der Praxis stammen und profunde Kenntnis der Tourismuswirtschaft aufweisen.

Einmal jährlich findet ein Mitarbeiter/innengespräch statt. Die Verantwortlichen für die Bachelorarbeit sind Hochschulangehörige und stehen in keinem Dienstverhältnis zum IBS. Alle weiteren Lehrenden werden als Mitarbeiter/innen des IBS geführt.

Als Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden des IBS ist einerseits die jährlich stattfindende Dozierendenkonferenz zu nennen sowie andererseits Angebote für Qualifizierungsmaßnahmen (Hochschuldidaktik). Die Bestellung der Lehrenden erfolgt vom Prüfungsausschuss der HSZG und ist nicht Gegenstand der Beurteilung.

Bewertung:

Die Durchführung der Lehre ist durch die angestellten Personen gewährleistet. Die Lehrenden verfügen über einschlägige fachliche Erfahrung.

Das Gutachterteam erachtet das Kriterium als erfüllt.

b. Eine professorale Vollzeitkraft, die gleichzeitig die Geschäftsführungsfunktion innehat, ist zu 100 % angestellt. Mehrere Lehrende mit Promotion sind teilzeitbeschäftigt, wobei keiner dieser Lehrenden mit mindestens 50% angestellt ist.

Bewertung:

Den vorgelegten Verträgen mit den Lehrenden ist das Beschäftigungsausmaß nicht zu entnehmen. Es ist daher nicht abschließend zu beurteilen, ob die mindestens zwei promovierte Lehrenden tatsächlich über echte Dienstverträge angestellt sind und das entsprechende Anstellungsausmaß von jeweils mindestens 50 % tatsächlich erfüllt wird (Die „Delivery“ der Module erfolgt zur Gänze vom IBS durchgeführt, sodass das Kriterium 4b zur Gänze zu erfüllen ist. Die personelle Ausstattung des IBS entspricht in quantitativer Hinsicht derzeit nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Das Gutachterteam erachtet das Kriterium als nicht erfüllt.

Folgende Auflage wird vorgeschlagen:

- Erbringung des Nachweises, dass mindestens zwei promovierte MitarbeiterInnen mit jeweils 50% angestellt sind.

1.2.5 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 5

Qualitätssicherung

a. Für den an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Studiengang bzw. die Teile davon ist ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Die Qualitätssicherung verfolgt den Zweck sicherzustellen, dass der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführte Studiengang bzw. die Teile davon internationalen akademischen Standards entsprechen.

b. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert.

c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

Befund:

Die Qualitätssicherung erfolgt über das bestehende Qu-System der HS Zittau/Görlitz. Methodisch soll dies durch Evaluation der Lehre seitens der StudentInnen in jährlichen Zyklen auf Basis standardisierter Fragebögen erfolgen. Deren Auswertung erfolgt via IBS unter Weiterleitung der Ergebnisse an die Hochschule. Zudem wird auf persönliche Gespräche zwischen StudentInnen und Lektoren sowie Dozentenkonferenzen verwiesen. Strukturell soll die Qu-Kontrolle dabei über 10 Handlungsfelder erfolgen wie angeführt:

HF 1: Qu der Studiendokumente

HF 2: Qu der Einhaltung der Studiendokumente

HF 3: Qu der Lehrenden

HF 4: Qu der Kooperation

- HF 5: Qu der Organisation
- HF 6: Qu der inhaltlichen Vorbereitung der Ausbildung
- HF 7: Qu der Ausbildung
- HF 8: Qu der Prüfungen
- HF 9: Qu der Berichterstattung
- HF 10: Qu der Auswertung und der Ableitung von Zielen und Entwicklungen

Bewertung:

Seitens der Antragsteller wird ein integriertes Qu-Konzept vorgelegt und ausreichend systematisiert.

Angaben zu einer pragmatischen Objektivierung bzw. neutrale Prüfung der angegebenen Qu-Systematik fehlen allerdings (Konkretisierung der Anzahl und Termine von Lektorenkonferenzen; Vorgaben an Lektoren in Methode und Konzept und die Überprüfung deren Einhaltung; Art und Systematik der Auswertung der Studentenbewertung nach statistischen Grundsätzen; neutralisierende und objektivierende Ausgliederung der Auswertungen und deren Ergebnisinterpretation an externe Stellen,..).

Das Vorgehen in den einzelnen HFs wird gutachterlich wie folgt eingeschätzt:

a)

HF 1: Die vorgelegten bzw. eingesehenen Studiendokumente sind nur in Maßen wissenschaftlichen Standards genügend und sind eher als methodische Behelfe („Powerpoint-Folien“, nicht wissenschaftliche Skripten), denn als stringente wissenschaftliche Unterlagen zu qualifizieren.

HF 2: Diese wird in fachlich-inhaltlicher Sicht nur anhand eines Moduls „HR“ operationalisiert (Spezifikation und Methodologie des Kompetenzerwerbs im Selbststudium), sodass keine generelle Einschätzung hierzu möglich ist.

HF 3: Die gesicherte Koppelung der universitären und wissenschaftlichen Vorgaben der Modulverantwortlichen der Hochschule mit Lehrtätigkeit der eingesetzten Lektoren in Österreich ist nur gering operationalisiert und erscheint weitgehend beliebig. Die Qualität der Lehrenden in fachlicher bzw. hochschuldidaktischer Hinsicht kann nicht kommentiert werden, wobei jedenfalls die Gewichtung der Auswahlkriterien fehlt bzw. auch nicht transparent ist, auf welcher qualitativen bzw. wissenschaftlichen Basis diese letztendlich ausgewählt werden.

HF 5: Die dokumentierte Qualität der Organisation erfüllt aus gutachterlicher Sicht die Voraussetzungen.

HF 6: Die Qualität der inhaltlichen Vorbereitung der Ausbildung unterliegt keinem gesicherten Monitoring. Der reine Verweis auf die langjährige Erfahrung der Vortragenden erscheint gutachterlich dabei nicht ausreichend.

HF 7: Die Qualität der Ausbildung wird offenkundig nur in der Dimension „Studentenzufriedenheit“ abgefragt. Dies erscheint gutachterlich zu monodimensional, zumal Qualität nicht nur über die Achse der Studenten- und Absolventenbefragung wirksam getestet werden darf. Externe Monitoring- oder Benchmark-Prüfverfahren wären hier als Ergänzung wünschenswert.

HF 8: Die Qualität der Prüfungen ist mehrdimensional über die jeweils modular zur Anwendung kommende Methode, die Rahmenbedingungen des für die Prüfung maßgeblichen

Kompetenzerwerbs, die Benotung sowie deren Argumentation und Kommunikation/Reflexion an/mit den Studierenden zu messen. Gutachterlich scheint die jeweils modular gewählte Prüfungsmethode nicht immer zwingend bzw. optimal für das jeweilige Modul bzw. könnten auch alternative Prüfungsformate sinnvoll zur Anwendung kommen.

HF 9: Die Qualität der Berichterstattung erscheint gutachterlich nicht ausreichend gegeben, wobei insbesondere – neben einem Lehrbericht – auch ein jährlicher Forschungsbericht über die konkreten Forschungsleistungen der österreichischen Seite wünschenswert wäre. Insgesamt wird das Kriterium als nicht erfüllt eingestuft.

b)

HF 4: Das Kooperationsmodell erfüllt aus gutachterlicher Sicht die Ansprüche. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Hochschule Zittau/Görlitz integriert. Das Kriterium ist somit erfüllt.

c)

HF 10: Die fachliche Weiterentwicklung soll durch virtuelle Studienkommission und jährliche Dozententreffen sichergestellt werden; parallel soll via Studenteninformaton und Studienhandbuch auch sich daraus ergebende Adaptionen den Studenten entsprechend mitgeteilt werden. Das System erscheint prinzipiell geeignet, wobei auch hier eine bewusste Einbeziehung externer Expertise/Monitoring - etwa durch Reflexionen mit potenziellen Arbeitgebern der Absolventen zur Employability der Absolventen und dafür erforderlicher Skills – angeregt werden. Das Kriterium wird insgesamt als nicht erfüllt eingestuft.

Zusammenfassend erscheint dem Gutachterteam das Kriterium als nicht erfüllt.

Folgende Auflagen werden angeregt:

Ad a)

- Eine wissenschaftliche Fundierung der aufgelegten Studienunterlagen für alle Module
- Eine Standardisierung und Operationalisierung des Abgleichs zwischen der deutschen Hochschule und den österreichischen Modulverantwortlichen/LektorInnen
- Eine fachlich und wissenschaftlich begründete Dokumentation der Auswahl der LektorInnen
- Die Prüfung und der Vorschlag jeweils alternativer Prüfungsformate bzw. die Begründung, warum die jeweils gewählten am zielführendsten sind
- Die Erstellung eines jährlichen Forschungsnachweises der in Österreich durchgeführten Arbeiten

Ad c)

- Einführung einer Studienkommission mit verbindlichen jährlichen Lektorentreffen und -dokumentationen

1.2.6 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 6

Infrastruktur

Die für das Studium an der antragstellenden Einrichtung erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

Sächlich:

Die finanzielle Ausstattung des IBS wurde nicht überprüft. Es existiert nach mündlicher Aussage des Rektors der HSZG anlässlich der Begutachtung vor Ort jedoch eine „Durchführungsgarantie“, dergemäß die Studierenden in einem finanziellen Worst Case der IBS die Möglichkeit hätten, ihr Studium direkt an der Hochschule Zittau/Görlitz beenden zu können. Die Durchführung der Module in Wien ist wäre in diesem Fall garantiert, wobei Prüfungsantritte in Zittau/Görlitz erforderlich sein könnten.

Räumlich:

Für das Masterprogramm stehen Räumlichkeiten an einer öffentlich-rechtlichen Ausbildungsstätte des Bundes in Wien zur Verfügung

Bibliothek:

Alle Studierenden haben Zugang zur Bibliothek der HSZG. Der eBook-Bestand wird derzeit stark ausgebaut, auch um das Angebot für die Studierenden in Österreich zu verbessern. 2014 waren ca. 85.000 elektronische Medien verfügbar. Mit Studierendenausweis und einem Meldezettel erhalten die Studierenden auch Zugang zum österreichischen Bibliothekenverbund.

Bewertung:

Die IBS hat Räumlichkeiten an verschiedenen öffentlich-rechtlichen Schulstandorten angemietet, diese sind als ausreichend anzusehen.

Die Verfügbarkeit von Medien wird durch den Zugang zum österreichischen Bibliotheksverbund sowie dem e-Book-Bestand der HSZG als ausreichend angesehen.

Das Gutachterteam erachtet das Kriterium als erfüllt.

1.2.7 Prüfkriterien gem Kap. III Abs 34 Z 7

Information

Die antragstellende Einrichtung informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gem § 27 Abs 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

Die Information der Studierenden zu den Grundlagenbestimmungen des Studiums ist aus Gutachtersicht nicht ausreichend transparent dokumentiert.

In der Immatrikulationsordnung werden Zulassungsbedingungen definiert. Diese stehen jedoch nicht im Einklang mit den Veröffentlichungen auf Homepage und Flyer. Unklar ist auch das Niveau der Englischkenntnisse, welches vorausgesetzt wird.

Auch wird nicht deutlich, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien verbunden ist.

Das Gutachterteam erachtet das Kriterium als nicht erfüllt.

Zur Erfüllung des Kriteriums werden als Auflagen angeregt:

- eine deutlichere Klarstellung der konkreten Zulassungsbedingungen und Anrechnungsvoraussetzungen (Typ der erforderlichen Bachelorausbildung (Business und/oder Tourismus; Grad des erforderlichen Anstellungsverhältnisses im begleitenden Beruf; Art der Tätigkeit im begleitenden Beruf) im Sinne einer Klärung wechselseitiger Erwartungshaltungen und Erfordernisse an/von Vor- und Ausbildung
- Konkretisierung der Anforderungen an das vorausgesetzte Niveau der englischen Sprache im Rahmen der Zulassung.
- eine Feststellung, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Das Gutachterteam empfiehlt die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen.

Diese beinhalten im Wesentlichen, Kohärenz zu schaffen zwischen Titel, Inhalten und Zulassungsbedingungen des Studiengangs. Ebenso sollte der Aspekt der Internationalität in Einklang mit den oben genannten Aspekten gebracht werden. Es sollte der Hinweis in den Zulassungsunterlagen erfolgen, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

Kriterium 4.2.2:

- Es ist zu dokumentieren, dass die Gewährleistung der Freiheit von Wissenschaft und Lehre in die Anstellungsverträge aufgenommen wurde.
- Es ist nachzuweisen, dass die Zulassungsbedingungen im Einklang miteinander stehen. Der Auswahlprozess ist zu dokumentieren.

- Es ist nachzuweisen, dass die Studierenden und die Lehrenden in den Prozess der akademischen Abstimmung institutionell eingebunden sind.

Kriterium 4.2.3:

Ad a) Sicherstellung der Kohärenz von Titel des Studiengangs und seinen Inhalten.

Ad a) Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen dahingehend, dass Zielgruppe und Studieninhalte aufeinander abgestimmt sind.

Ad a) Erarbeitung von Prozessen der institutionalisierten Koordination zwischen der Hochschule Zittau/Görlitz und IBS Wien. Diese sollten auch die Sicherstellung akademischer Standards der Lehre und Prüfungsleistungen beinhalten.

Ad b) Ausweisung sämtlicher Kontaktstunden (nach Stundenzahl) inklusive Tutorien und vergleichbarer Beratungen.

Ad b) Schätzungen/Nachweise der Workload pro Modul.

Ad b) Nachweise dahingehend, dass die für das Selbststudium definierte Workload geleistet wurde.

Ad e) Erbringung von Nachweisen dahingehend, dass im Rahmen des Gesamtstudiums eine Einbindung der Studierenden in Forschung und Entwicklungstätigkeiten erfolgt.

Kriterium 4.2.4:

Erbringung des Nachweises, dass mindestens zwei promovierte MitarbeiterInnen mit jeweils 50% angestellt sind.

Kriterium 4.2.5:

Ad a)

- Eine wissenschaftliche Fundierung der aufgelegten Studienunterlagen für alle Module
- Eine Standardisierung und Operationalisierung des Abgleichs zwischen der deutschen Hochschule und den österreichischen Modulverantwortlichen/LektorInnen
- Eine fachlich und wissenschaftlich begründete Dokumentation der Auswahl der LektorInnen
- Die Prüfung und der Vorschlag jeweils alternativer Prüfungsformate bzw. die Begründung, warum die jeweils gewählten am zielführendsten sind
- Die Erstellung eines jährlichen Forschungsnachweises der in Österreich durchgeführten Arbeiten

Ad c)

- Einführung einer Studienkommission mit verbindlichen jährlichen Lektorentreffen und -dokumentationen

Kriterium 4.2.7:



- eine deutlichere Klarstellung der konkreten Zulassungsbedingungen und Anrechnungsvoraussetzungen (Typ der erforderlichen Bachelorausbildung (Business und/oder Tourismus; Grad des erforderlichen Anstellungsverhältnisses im begleitenden Beruf; Art der Tätigkeit im begleitenden Beruf) im Sinne einer Klärung wechselseitiger Erwartungshaltungen und Erfordernisse an/von Vor- und Ausbildung
- Konkretisierung der Anforderungen an das vorausgesetzte Niveau der englischen Sprache im Rahmen der Zulassung.
- Die Feststellung, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.